

Verband der stadtzürcherischen  
evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinden

Zentralkirchenpflege

Stauffacherstrasse 10  
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30  
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

[www.kirche-zh.ch](http://www.kirche-zh.ch)

## Protokollauszug

Protokoll vom: 2. Dezember 2015

Protokoll Nr.: 010/14-18

### Reformprojekte

01.04.00

#### 57. Umsetzung Reform 2014-2018. Richtungsweisender Vorentscheid zu den Grundstrukturen und zur Bildung von Kirchenkreisen.

#### Antrag

Der Vorstand beantragt der Zentralkirchenpflege den folgenden Beschluss:

- I. Die künftige Kirchgemeinde Stadt Zürich soll ein städtisches Kirchenparlament erhalten. Der Vorstand wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung Reform 2014-2018 die notwendigen Realisierungsschritte einzuleiten.
- II. Für den Aufbau und die Konkretisierung der Führungsorganisation in der Kirchgemeinde Stadt Zürich wird im Sinne einer Planungsgrundlage davon ausgegangen, dass 10 Kirchenkreise gebildet werden.
- III. Die Grenzziehung für die 10 provisorischen Kirchenkreise basiert auf der Variante vom 31. Juli 2015 gemäss Plan im Anhang zu diesem Antrag. Der Vorstand wird ermächtigt, die entsprechend notwendigen Bereinigungen mit den direkt betroffenen Kirchenkreisen bzw. Kirchgemeinden vorzunehmen. Die definitive Festlegung erfolgt zusammen mit der Beschlussfassung über die neue Kirchgemeindeordnung.
- IV. Der Vorstand wird ermächtigt, die Arbeiten an den Grundstrukturen der gesamtstädtischen Ebene wie auch der Ebene der Kirchenkreise im Sinne der Erwägungen weiterzuführen.
- V. Eine Änderung der Planungsvorgaben gemäss Ziffern I und II bedarf der Zustimmung durch die Zentralkirchenpflege.

#### Ausgangslage

##### 1. Ausgangslage

Die reformierte Stimmbevölkerung der Stadt Zürich hat sich am 28. September 2014 mit grosser Mehrheit für den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Stadt Zürich ausgesprochen. Damit wurde der reformierten Kirche in der Stadt Zürich eine Chance eröffnet, weiträumiger als bisher grundsätzlich über Inhalte und Entwicklungen nachzudenken. Zugleich ermöglicht diese umfassen-

de Strukturreform die Entwicklung und Etablierung einer optimalen Organisation zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

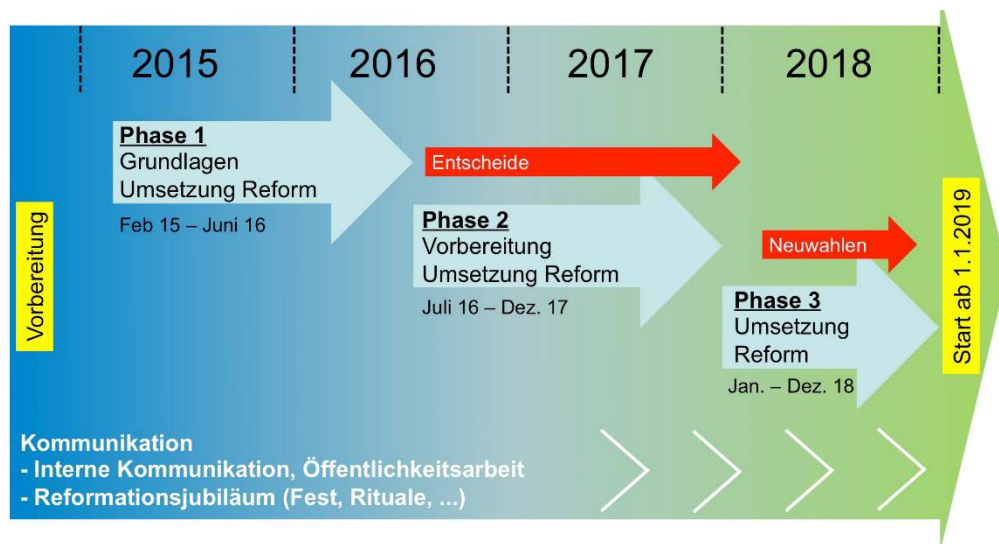
Wesentliche Treiber für diesen tiefgreifenden Strukturentscheid sind der Mitgliederschwund und damit eng verbunden die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse. Die gegenwärtigen Strukturen sind für eine deutlich grössere Mitgliederzahl ausgerichtet. Die vorhandenen Liegenschaften werden nicht mehr angemessen genutzt. Die Beseitigung der strukturellen Defizite verbunden mit deutlichen Einsparungen ist deshalb zwingend erforderlich.

Der Mitgliederschwund ist eine Realität der letzten Jahre. Ein wesentlicher Aspekt der Reform ist daher die Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Anzahl Kirchenglieder. Dies, verbunden mit einer künftig wieder ausgeglichenen Rechnung, soll das Potenzial der Kirche auch für zukünftige Generationen bewahren und zur Geltung bringen.

## 2. Das Reformprojekt

Zentrale Ziele des Reformprojekts sind wie erwähnt die Stabilisierung des Finanzhaushalts sowie eine stärkere Ausrichtung des kirchlichen Wirkens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Kirche am Ort/am Weg soll durch zentrale Dienstleistungen entlastet und gestärkt werden, damit sie ihre Aufgaben bei den Menschen optimal wahrnehmen kann.

Das Reformprojekt ist als Prozess in drei Phasen angelegt:



**Phase 1:** Die wesentlichen Grundlagen für die Umsetzung der Reform werden erarbeitet. Die Beteiligten schälen heraus, welche Aufgaben die Reformierte Kirche Zürich künftig als besonders wichtig erachtet und welches Gesicht sie sich geben will. Das Resultat dieser Arbeit bildet die neue Kirchgemeindeordnung.

**Phase 2:** Die Reform wird detailliert vorbereitet. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung der verschiedenen Organe werden beschrieben, die Abläufe und Prozesse definiert und in Reglementen festgehalten. Die konkrete Zusammenarbeit in den neuen Kirchenkreisen wird vor Ort diskutiert und entwickelt.

**Phase 3:** In der letzten Phase der Reform geht es um die konkrete Umsetzung von den alten in die neuen Strukturen. Unter anderem sind die Wahlen für die neu zu besetzenden Gremien vorgesehen. Dieser Teil bildet die Zeit der Umgewöhnung. Arbeitsabläufe spielen sich ein.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 hat die Zentralkirchenpflege, gestützt auf den Bericht vom 7. Januar 2015 zum Projektauftrag „Umsetzung der Reform 2014 – 2018“, grünes Licht für die Einleitung der Umsetzung der Strukturreform gegeben. Sie hat gleichzeitig dem generellen Vorge-

hensplan (Phasen 1-3) zugestimmt und insbesondere das Arbeitsprogramm und das Budget für die Phase 1 (Februar 2015 – Juni 2016) bewilligt.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 hat die Zentralkirchenpflege zudem festgelegt, dass auf Ebene der Kirchgemeinde Stadt Zürich eine Gemeindeorganisation mit einem Kirchenparlament auszuarbeiten ist.

### **3. Phase 1 (Februar 2015 – Juni 2016)**

Gestützt auf den Beschluss der Zentralkirchenpflege vom 28. Januar 2015 wurde Phase 1 des Reformprojekts durch die Projektsteuerung unter der Leitung des Gesamtprojektleiters Andreas Hurter, Präsident des reformierten Stadtverbands, unverzüglich gestartet. Die Arbeitsgruppen Konsens/Schwerpunkt sowie Governance nahmen ihre Arbeit gemäss den Aufgabenkatalogen im genannten Bericht vom 7. Januar 2015 auf; ebenso die vier Arbeitsgruppen für die Fachkonzepte Recht, Personal, Finanzen und Immobilien.

Parallel dazu wurden bis heute verschiedene wichtige strukturierte Gefässe zur Beteiligung angeboten und durchgeführt:

- **Grossgruppenkonferenz vom 6./7. März 2015** zum Thema: Zentrale Aufgaben der Reformierten Kirche der Zukunft.
- **Berufsgruppdialoge April 2015**: Dialogveranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertreter der Sigristen und Hauswarte, der Sekretariate, der Sozialdiakonie, der Katechetik, der Musik, der Buchhaltung sowie der Pfarrschaft.
- **Grossgruppenkonferenz vom 12./13. Juni 2015** zu den Themen: Kernaufgaben der Zukunft (Reduktion des breiten Angebots). Welche Aufgaben sollen vor Ort und welche zentralisiert gelöst werden?
- **Workshop Grundstrukturen mit Behördenvertreterinnen und –vertretern und Pfarrpersonen vom 9. Juli 2015** zu den Themen: Struktur der neuen Kirchgemeinde; Kriterien für die Bildung der Kirchenkreise und provisorische Karte (vgl. Ziffer 6.3.).
- **Vernehmlassung bei den 34 Kirchenpflegen vom 30. Juli 2015** zu den Fragestellungen: Anzahl Kirchenkreise (eher 7 oder eher 10)? Grenzverlauf der Kirchenkreise? Zusammenfassung der Altstadtkirchgemeinden zu einem Kirchenkreis?
- **Workshop Zentralkirchenpflege vom 9. September 2015**: Diskussion der Ergebnisse des Workshops Grundstrukturen vom 9. Juli 2015.
- **Grossgruppenkonferenz 26. September 2015** zum Thema: Organisation und Führung der Kirchenkreise.

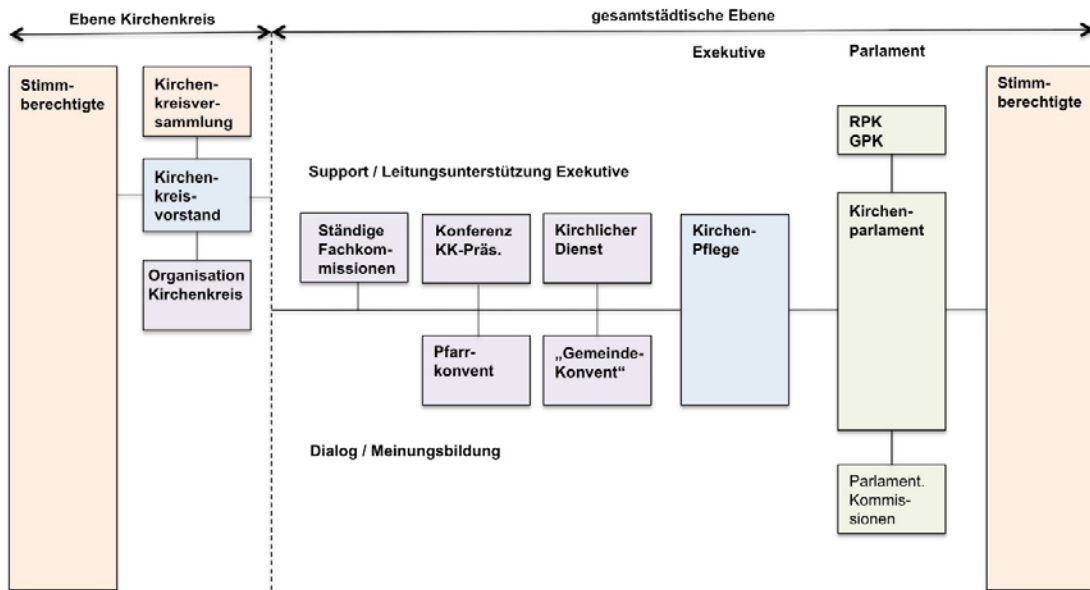
Dank dieser Vorgehensweise wurde eine umfassende Beteiligung der betroffenen Behördenmitglieder, Mitarbeitenden und Freiwilligen der heutigen Kirchgemeinden sichergestellt. Die Arbeiten in Phase 1 sind bislang weitgehend wie geplant verlaufen. Ein erstes Zukunftsbild der neuen Kirchgemeinde zeichnet sich ab (vgl. nachfolgend Ziffer 4. – 6.).

Parallel zu den Projektarbeiten wurde auch der Dialog mit der Landeskirche aufgenommen. Zum einen geht es dabei um die Abstimmung mit dem Projekt KirchGemeindePlus und zum anderen um die Diskussion und Entwicklung der für die Bildung der neuen Kirchgemeinde Stadt Zürich notwendigen Grundlagen im Kirchengesetz und in der Kirchenordnung.

Die Reform ist insgesamt auf Kurs. Wichtige „Produkte“ der Phase 1, die per Mitte 2016 vorliegen müssen, sind insbesondere eine Kirchgemeindeordnung sowie ein Zusammenschlussvertrag. Hierfür sind in den nächsten Monaten weitere Vertiefungsarbeiten zu leisten. Um diese möglichst zielgerichtet angehen zu können, sind einige wenige richtungsweisende Vorentscheide zur Grundstruktur einerseits sowie zur provisorischen Anzahl der Kirchenkreise andererseits notwendig.

### **4. Grundstruktur der künftigen Reformierten Kirchgemeinde Stadt Zürich**

Die Grundstruktur der künftigen Reformierten Kirchgemeinde Stadt Zürich entspricht folgendem (noch nicht kompletten und definitiven) Bild:



## 5. Gesamtstädtische Ebene

### 5.1. Gesetzliche Organe

Auf der Ebene der Kirchengemeinde sind im geltenden kantonalen Kirchengesetz folgende Organe vorgesehen:

- Die Stimmberechtigten und die Kirchengemeindeversammlung als Legislative
- Die Kirchenpflege als Exekutive
- Die Rechnungsprüfungskommission

Das aktuelle Kirchengesetz (KiG) sieht die Möglichkeit der Ablösung der Kirchengemeindeversammlung durch ein **Parlament** auf Stufe Kirchengemeinde noch nicht vor. Eine entsprechende Änderung ist jedoch vorgesehen und durch die Synode in einer Vorentscheidung am 24. März 2015 unterstützt worden. Der geltende § 11 KiG führt auch die Rechnungsprüfungskommission als ständiges Organ der Kirchengemeinde auf. Es ist davon auszugehen, dass in einem parlamentarischen System die Finanzkontrolle weiterhin zwingend durch eine **Rechnungsprüfungskommission** ausgeübt wird und zudem auch eine **Geschäftsprüfungskommission** einzurichten ist.

#### **Die Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten werden in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Kirchengemeinde Stadt Zürich folgende Rechte haben (noch nicht ausdifferenziert):

- Wahlrecht (Parlament, evtl. Mitglieder der Kirchenpflege)
- Initiativrecht: Damit können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Kirchengemeindeordnung sowie Projekte verlangt werden, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen
- Referendumsrecht: obligatorisches Referendum (z.B. bei Gesamtrevision Kirchengemeindeordnung oder Teilrevision, wenn Rechte der Stimmberechtigten betroffen sind) sowie fakultatives Referendum (z.B. Teilrevisionen Kirchengemeindeordnung, Ausgabenbeschlüsse über eine bestimmte Höhe)
- Petitionsrecht (durch Art. 16 Kantonsverfassung garantiert)

#### **Das städtische Kirchenparlament**

Aufgrund der Grösse bzw. der hohen Mitgliederzahl der Kirchengemeinde Stadt Zürich erscheint die Schaffung eines städtischen Kirchenparlaments anstelle einer Kirchengemeindeversammlung unumgänglich. Das Kirchenparlament stellt zusammen mit den Stimmberechtigten die legislative Gewalt dar und beaufsichtigt die städtische Exekutive (Kirchenpflege) und ihre Verwaltung. Das Parlament

könnte künftig für folgende Aufgaben verantwortlich sein (definitive Festlegung erfolgt mittels Kirchgemeindeordnung):

- Festlegung Finanzplanung
- Jahresbudget
- Projektkredite
- Genehmigung Jahresrechnung
- Festlegung Kirchgemeindeordnung (Vorbehalt: Genehmigung Kirchenrat)
- Geschäftsordnung Kirchenparlament
- Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege (Vorbehalt: Volkswahl der Mitglieder der Kirchenpflege)
- Aufsicht über die Geschäftsführung Kirchenpflege
- Allgemeinverbindliche Erlasse, Reglemente
- Strategische Weichenstellungen (z.B. Grundsätze Immobilienstrategie)
- Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Anfragen etc.
- Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen
- Einsetzung von ständigen und nicht ständigen vorberatenden Kommissionen

***Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission:***

Diese beiden parlamentarischen Organe werden voraussichtlich gesetzlich vorgegeben sein.

***Die Kirchenpflege***

Die Kirchenpflege ist für den Vollzug der ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde verantwortlich und übt somit die exekutive Gewalt aus. Die Aufgaben der Kirchenpflege sind im Wesentlichen in der heutigen Kirchenordnung abgebildet. In der Kirchgemeindeordnung sind sodann diejenigen Aufgaben zu definieren, welche sich aus der Struktur der Kirchgemeinde Zürich mit einer zentralen Dienstleistungsorganisation („Kirchlicher Dienst“) und den Kirchenkreisen ergeben, so z.B.:

- Strategieprozesse führen, strategische Schwergewichte und Ziele formulieren und festlegen
- Festlegung Grundorganisation Verwaltung und Führung und Beaufsichtigung der Verwaltung
- Ressourcenbewirtschaftung inkl. Controlling
- Vorbereitung und Umsetzung Geschäfte Kirchenparlament, Berichterstattung
- Koordination, Begleitung, Dialog Kirchenkreise
- Beziehungspflege, Koordination mit Landeskirche und anderen Kirchen
- Bewilligung und Controlling Projekte
- Leistungsaufträge oder –vereinbarungen mit kirchlichen Dienstleistungsorientierung
- Aufsicht über die Amtsführung der Kirchenkreisvorstände

Im Bereich der gesetzlich vorgegebenen Organe hat die Kirchgemeinde Stadt Zürich nur beschränkt Gestaltungsspielräume. Diese beschränken sich auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Organe bzw. deren Rechte und Pflichten, wie z.B. Anzahl Sitze, quantitative Anforderungen an Initiativ- und Referendumsrecht, Aufgaben und Zuständigkeiten. Da voraussichtlich jedoch die Schaffung eines Parlaments in den kirchenrechtlichen Grundlagen (Kirchengesetz) nur eine Kann-Bestimmung sein wird, ist über diese Frage ein entsprechender richtungsweisender Vorentscheid für die künftige Kirchgemeinde Stadt Zürich notwendig.

**5.2. Support und Leitungsunterstützung / Dialoggremien**

Die geltende Kirchenordnung sieht als einziges Dialoggefäss den Gemeindegemeinderat, d.h. die Versammlung aller Professionen in der Kirchgemeinde, vor. In Anbetracht der Grösse und Strukturierung der Kirchgemeinde der Stadt Zürich ist es sinnvoll und notwendig, weitere adäquate Strukturen zu schaffen. Den auf gesamtstädtischer Ebene einzusetzenden Gremien und Strukturen kommt eine wichtige Rolle in Bezug auf Fachexpertise, Dialog, Meinungsbildung, Absprache, Koordination und Austausch sowie Support zu. Eine andere zentrale Rolle ist ihr Verbindungszweck zwischen den Kirchenkreisen und den gesamtstädtischen Organen.

***5.2.1. Konferenz der Kirchenkreispräsidentinnen und -präsidenten***

Der Konferenz der Kirchenkreispräsidentinnen und –präsidenten kommt in Bezug auf die Unterstützung der Kirchenpflege und der Sicherstellung der Verbindung zwischen Kirchenkreisen und Zentralorganen wie auch in Bezug auf die Koordination zwischen den Kirchenkreisen eine zentrale Rolle zu. Diese Konferenz konsolidiert einerseits die Meinungen und Impulse der Kirchenkreise zuhanden

der Kirchenpflege sowie des Kirchenparlaments und reflektiert andererseits wichtige gesamtstädtische Themen. Sie ist für die Kirchenpflege ein unverzichtbarer Partner und nimmt eine zentrale verbindende Funktion zwischen Kirchenkreis und städtischer Ebene ein.

### **5.2.2. Kirchlicher Dienst (Arbeitstitel)**

Die operative Geschäftsführung der gesamtstädtischen Aufgaben wird an einen kirchlichen Verwaltungsdienst (Kirchliche Dienste, heute: Geschäftsstelle des Verbandsvorstands) übertragen. Die Kirchlichen Dienste haben eine zentrale Funktion in der Leitungsunterstützung (Prozessverantwortung), in den übergeordneten Supportfunktionen und stellen den administrativen Support für das Parlament, die Kirchenpflege, die Konferenz der Kirchenkreispräsidentinnen und –präsidenten wie auch weiterer Gremien sicher und sind für das Funktionieren der Supportprozesse zwischen städtischer Ebene und den Kirchenkreisen verantwortlich.

### **5.2.3. Pfarrkonvent (städtisch)**

Art. 114 der geltenden Kirchenordnung sieht für Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle die Bildung eines Pfarrkonvents vor. Zurzeit ist noch kein entsprechendes Konzept (Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung gemäss Art. 150 KO) für die Kirchgemeinde Zürich entwickelt, wie die Pfarrschaft gesamtstädtisch organisiert sein könnte bzw. ob die Grösse der Kirchgemeinde Zürich eine angepasste Lösung nötig macht. Die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts ist in der zweiten Hälfte von Phase 1 des Reformprojekts vorgesehen.

### **5.2.4. „Gemeindekonvent“ (städtisch)**

Gemäss 172-176 KO verfügt jede Kirchgemeinde über einen Gemeindekonvent, in welchem Pfarrpersonen und Angestellte versammelt sind. Bei der Grösse der Kirchgemeinde der Stadt Zürich wäre der Gemeindekonvent eine Grossveranstaltung und kann nicht sinnvoll durchgeführt werden. Die Frage eines sinnvollen Gefässes auf städtischer Ebene für die verschiedenen Berufsgruppen ist zurzeit noch nicht geklärt. Eine Möglichkeit wäre die Schaffung von Kirchenkreiskonventen. Der bisherige Gemeindekonvent würde somit auf Ebene Kirchenkreis umgesetzt. Die Leitungen der Kirchenkreiskonvente könnten ein gesamtstädtisches Gefäss bilden: die Konferenz der Leitenden Kirchenkreiskonvente. Die Entwicklung eines entsprechenden Konzepts ist in der zweiten Hälfte von Phase 1 des Reformprojekts vorgesehen.

### **5.2.5. Fachkommissionen**

Die Kirchenpflege soll für bestimmte Sachbereiche ständige Fachkommissionen einsetzen können (z.B. Diakonie, Jugend, Musik). Diese beraten die Kirchenpflege, aber auch die Konferenz der Kirchenkreispräsidenten wie auch die Kirchenkreise, entwickeln Fachkonzepte und Fachstandards und fördern den horizontalen Fachdialog. Mit der Schaffung von Fachkommissionen soll die in den Kirchenkreisen vorhandene Fachlichkeit übergreifend genutzt werden. Zudem wird so vermieden, dass innerhalb der Kirchlichen Dienste zusätzlich aufwändige Spezialisten-Strukturen für die einzelnen Fachgebiete aufgebaut werden müssen. Die Fachkommissionen werden administrativ durch den Kirchlichen Dienst unterstützt.

Für die weiteren Arbeiten ist mit Blick auf die zu erarbeitende Kirchgemeindeordnung von Bedeutung, dass gestützt auf einen entsprechenden richtungsweisenden Vorentscheid die skizzierten Supportstrukturen und Gremien im dargelegten Sinne weiterentwickelt werden können.

## **6. Ebene Kirchenkreise**

### **6.1. Idee und Charakteristika**

Die Kirchenordnung (KO) der evangelisch-reformierten Landeskirche beschreibt in Art. 86 die Gemeinde und den Gemeindeaufbau als Raum für die Gemeinschaft bzw. der „Dienstgemeinschaft“. Die Grundlagen der Dienstgemeinschaft werden in der KO Art. 67 beschrieben. Als ergänzendes Angebot der Kirche kann hier die Dienstleistung aufgeführt werden, die in KO Art. 5 beschrieben wird. Dienstleistungen sind Angebote, die durch die Kirche gegenüber der Bevölkerung im Sinne eines Service Publics erbracht werden. Weiter führt die KO aus, dass die Gemeinde als „Kirche am Ort“ in der Kirchgemeinde gebaut wird. Damit die kirchliche Leitung (Exekutive) der neuen Kirch-

gemeinde Stadt Zürich ihre Leitungsverantwortung überhaupt wahrnehmen kann, ist wegen der Grösse der Kirchgemeinde Stadt Zürich die Bildung von mehreren Kirchenkreisen notwendig.

## **6.2 Definitionsentwurf für die Angebote und das Leben in den Kirchenkreisen**

Kirchenkreise zeichnen sich aus durch eine Vielfalt kirchlichen Lebens, das durch die Menschen am Ort und am Weg geprägt wird. Aktivitäten, Gemeinschaften und Orte können in einem Kirchenkreis untereinander verschieden eng verbunden sein, durch die sie tragenden Personen, das Leben in der Gemeinde, die sich zur Nachfolge Christi bekennt, sowie den Aufbau und die Pflege sozialer, verbindlicher Netzwerke. Derart gegenseitig verbundene kirchliche Aktivitäten, Gemeinschaften und Orte, die das Wesen und Leben eines Kirchenkreises prägen, bezeichnen wir als "Kirche am Ort" oder "Kirche am Weg".

Die Kirchenkreise umfassen somit unterschiedliche Kirchen am Ort. Es ist der Sozialraum, in welchem an verschiedenen Orten der Gemeindeaufbau und die -entwicklung stattfinden und somit das gemeinschaftliche kirchliche Leben im Sinne der lebendigen Dienstgemeinschaft umgesetzt wird. Institutionen und auch neue Ideen/Projekte, die dienstgemeinschaftlich orientiert sind, können ebenfalls einem passenden Kirchenkreis zugeordnet werden. Kirchenkreise sind auch wichtige Einheiten zur Leitung der Kirchgemeinde Stadt Zürich. Sie sind verantwortlich für die vielfältigen und unterschiedlichen Kirchen am Ort (oder auch Kirchen am Weg), die im entsprechenden Kirchenkreis ihre Wirkung entfalten.

Die Spannweite der "Kirche am Ort/Weg" reicht von einer regelmässigen Veranstaltung für eine bestimmte Zielgruppe bis hin zu Netzwerken, die ihre Kraft aus dem Wort Gottes und vielfältigen Aktivitäten schöpfen. Kirchen am Ort/Weg lassen sich dadurch erkennen, dass dort Menschen sich im Namen Gottes versammeln, Gottesdienst feiern, sich austauschen, ihrem Reden Taten folgen lassen und im Namen Jesus Christi seine Zeuginnen/Zeugen sein wollen und damit sein Reich verkünden. Als sensible, innovative und solidarische Teile unserer Gesellschaft sowie verzahnt durch gemeinsame Ziele, Vorhaben und Projekte wirken die Kirchen am Ort/Weg in ihrem Umfeld aktiv in der Verkündigung, im Gottesdienst, in der Bildungsarbeit, in der Seelsorge, in der Diakonie, und im Wächteramt darüber hinaus. Die Inhalte werden so vom Kirchenkreis mitgetragen und mitgestaltet.

Die Kirchenkreise stellen in der Organisation der evangelisch-reformierten Kirche ein Novum dar. Sie entstehen aus der Zusammenlegung bisheriger, heute mehr oder weniger autonomer Kirchgemeinden ohne jedoch den entsprechenden Status zu erhalten. Sie sind keine eigenständigen staatskirchenrechtlichen Strukturen sondern Unterstrukturen der Kirchgemeinde Stadt Zürich und sind damit den städtischen Organen verpflichtet. Aus diesen Gründen wurde im Rahmen der Projektarbeiten auf den ursprünglich in der Abstimmungsvorlage verwendeten Begriff der „Teilgemeinde“ verzichtet (vgl. dazu auch den Bericht vom 7. Januar 2015 als Grundlage für den ZKP-Entscheid vom 28. Januar 2015). Der Begriff „Teilgemeinde“ suggeriert das Weiterbestehen einer Art teilautonomer Sub-Kirchgemeinde, was nicht im Sinne der Reform ist. Zudem ist die Weiterverwendung des definierten Begriffs oder Begriffsbestandteils „Gemeinde“ vom übergeordneten Recht nicht vorgesehen – eine entsprechende Änderung des Kirchengengesetzes wird denn auch vom Kirchenrat nicht unterstützt.

Die Kirchenkreise werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung aber auch in Bezug auf die Anzahl Mitglieder, die Personalstellen und die zur Verfügung stehenden weiteren Ressourcen grösser als die bisherigen Kirchgemeinden sein. Obwohl die Kirchenkreise in ein grosses Ganzes eingebunden sind, sollen ihnen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aktivitäten Kompetenzspielräume (verbunden mit entsprechenden Rechenschaftspflichten) eingeräumt werden. Das Subsidiaritätsprinzip ist diesbezüglich von zentraler Bedeutung. Die Kirchenkreise sollen in der Lage sein, ihre Organisation und Angebote den sozialen Strukturen und Bedürfnissen innerhalb ihres Kirchenkreises entsprechend zu definieren. Dies bedeutet, dass die Kirchenkreise in Bezug auf Angebote aber auch in Bezug auf ihre konkreten Substrukturen durchaus unterschiedlich sein können und auch sein sollen.

Die Kernaufgaben der künftigen Kirchenkreise können wie folgt zusammengefasst werden:

- tragen die Verantwortung für vielfältige, kirchliche Angebote und fördern ihre verschiedenen „Kirchen am Ort / Kirchen am Weg“
- können Angebote und Dienstleistungen (Service public) selbständig organisieren
- definieren dafür innerhalb der übergeordneten Rahmenbedingungen und Vorgaben sinnvolle Abläufe und Prozesse
- sind für die Verwendung der zugewiesenen Mittel (Finanzen, Personal, Infrastruktur) verantwortlich
- können eigenständige Akzente entwickeln und fördern, welche über den eigenen Kirchenkreis hinaus wirken

### **6.3. Die Organisation der Kirchenkreise**

Für die Organisation der Kirchenkreise sind folgende Strukturen angedacht:

#### **6.3.1 Kirchenkreisvorstand**

Der Kirchenkreisvorstand ist ein Milizgremium und hat, stellvertretend für die Kirchenpflege, exekutive Funktionen vor Ort. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung gemäss §150 der Kirchenordnung. Er wird von der Mitgliederversammlung des Kirchenkreises gewählt und formell von der Kirchenpflege bestätigt. Dem Kirchenkreisvorstand sollen u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- „Management“, Organisation, Gewährleistung des vielfältigen Lebens in den „Kirchen am Ort“ oder „Kirchen am Weg“
- Umsetzung Vorgaben Kirchenparlament und Kirchenpflege
- Mitwirkung in der Konferenz der Kirchenkreispräsidien und damit Mitgestaltung der städtischen Ausrichtung
- Festlegung Organisation Kirchenkreis
- Ressourcenverwendung im Rahmen der zugewiesenen Budgets
- Personalentscheidungen
- Berichterstattung an Kirchenpflege
- Beziehungspflege, Koordination mit anderen Kirchenkreisen
- Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation
- Bewilligung und Controlling lokale Projekte
- Mitwirkung am Leben der Kirchengemeinde

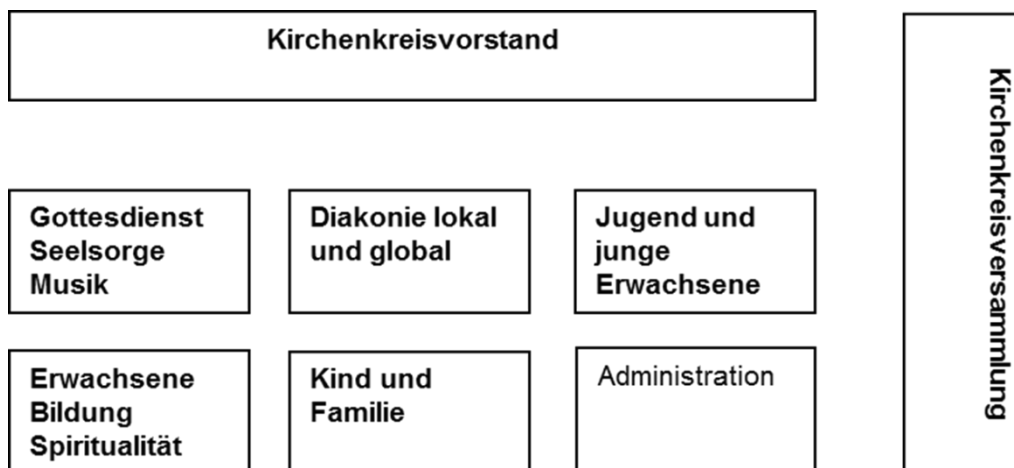
#### **6.3.2 Kirchenkreisversammlung**

Die Kirchenkreisversammlung ist eine freie Versammlung alle Mitglieder in einem Kirchenkreis (analog Art. 158 KO). Sie ist kein Parlament und hat somit keine formelle Aufsichtsfunktion über den Kirchenkreisvorstand. Mögliche Aufgaben der Versammlung können sein:

- Wahl Mitglieder Kirchenkreisvorstand
- Wahl der Pfarrpersonen (Voraussetzung: Anpassung übergeordnetes Recht)
- Sachabstimmungen über Projekte im Rahmen des zugewiesenen Budgets
- Konsultativorgan für Kirchenkreisvorstand
- Ort für Anliegen, Impulse und für Dialog der Kirchenglieder

#### **6.3.3. Operative Organisation**

Es gibt verschiedene Organisationsoptionen, wie sich die Kirchenkreise künftig operativ organisieren, d.h. wie die professionellen Berufsgruppen in sich und/oder untereinander organisiert, strukturiert und geführt werden. Die 3. Grossgruppenkonferenz vom 26. September 2015 hat sich eindeutig für ein Modell mit interdisziplinären Teams mit thematischen Schwerpunkten ausgesprochen, die für den ganzen Sozialraum des Kirchenkreises zuständig sind. Im Sinne eines Denkmodells sähe ein interdisziplinäres und thematisch ausgerichtetes Modell wie folgt aus:



Andere Modelle (lokale, geographisch ausgerichtete Organisation oder eine funktional – nach Berufsgruppen – orientierte Struktur), fanden kaum Zustimmung. Von daher soll das Modell der interdisziplinären Teams mit thematischen Schwerpunkten weiterentwickelt werden. Allerdings können spezifische Gegebenheiten in den Kirchenkreisen (z.B. topographische Situation, theologische Ausrichtungen) dazu führen, dass mit gutem Grund von diesem Modell abgewichen wird und Teile anderer Modelle übernommen werden. Allfälligen lokalen Besonderheiten soll Rechnung getragen werden können.

Die Mitarbeitenden bilden mit den Freiwilligen den ‚Motor‘ des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeentwicklung, die an den verschiedenen Orten im Sozialraum stattfinden. Wo diese Orte sind und wie dieser Gemeindeaufbau im Sozialraum konkret stattfindet, ist im Diskurs mit dem Kirchenkreisvorstand zu entwickeln. Man kann sich vorstellen, dass jedes interdisziplinäre und thematisch ausgerichtete Team mit dem zuständigen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes eine Arbeitsgruppe bildet, damit die Verbindung zwischen den kirchlichen Aktivitäten und dem Kirchenkreisvorstand gewährleistet ist und optimal funktioniert.

Ein weiteres klares Ergebnis ergab die 3. Grossgruppenkonferenz hinsichtlich der Frage der Führung der Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Eine deutliche Mehrheit der Anwesenden sprach sich für eine Führung der Mitarbeitenden durch „Professionelle“ aus, d.h. gegen eine direkte Führung durch den Kirchenkreisvorstand analog der heutigen Kirchenpflege. Entsprechende Führungsmodelle sollen im Rahmen der weiteren Projektarbeiten entwickelt werden.

#### **6.3.4. Kirchenkreiskonvent**

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ziffer 5.2.

#### **6.4. Anzahl Kirchenkreise**

Die Frage nach der Anzahl der Kirchenkreise sowie nach der Art und Weise ihrer Bildung sind zentral. Ihre Beantwortung hat Einfluss einerseits auf die Organisation, Führung und Steuerung der einzelnen Kirchenkreise und andererseits auch auf die Führung und Steuerung der gesamten Kirchgemeinde. Zur Annäherung an eine möglichst klare Lösung fanden – nebst vielen Diskussionen in den Projektgremien – auf zwei Ebenen wichtige Meinungsbildungsverfahren statt:

- Der Workshop „Grundstrukturen/prov. Karte“ vom 9. Juli 2015 sowie
- Die Vernehmlassung der entsprechenden Ergebnisse bei den Kirchenpflegen vom 30. Juli 2015

##### **6.4.1 Ergebnisse des Workshops „Grundstrukturen/prov. Karte“ vom 9. Juli 2015**

Der Workshop vom 9. Juli 2015 hat unter Beteiligung zahlreicher Vertreterinnen und Vertreter der Behörden und der Pfarerschaft einige klare Ergebnisse hervorgebracht.

Als wichtigste Kriterien für die Bildung der Kirchenkreise wurden formuliert:

- Die „Aufteilung“ der Stadt Zürich entlang bestehender Strukturen wie Schul- oder Wahlkreise;
- Die Berücksichtigung bestehender Zusammenarbeiten;
- Eine geografisch und topografisch sinnvolle Einteilung;
- Eine Mitgliederzahl von ca. 6'000 – 10'000.

In Bezug auf die Anzahl Kirchenkreise ergab sich ein klarer Schwerpunkt im Bereich zwischen 7 und 10 Kirchenkreisen. Weniger oder klar mehr Kirchenkreise wurden nur vereinzelt gewünscht.

Die Ergebnisse des Workshops vom 9. Juli 2015 wurden ein erstes Mal mit der Zentralkirchenpflege im Rahmen des Workshops vom 9. September 2015 reflektiert.

### **6.3.2. Ergebnisse der Vernehmlassung vom 30. Juli 2015**

Gestützt auf die Ergebnisse des Workshops vom 9. Juli 2015 aber auch auf der Grundlage der bisherigen Projektarbeiten wurde bei den Kirchenpflegern des Verbands am 30. Juli 2015 eine Vernehmlassung durchgeführt. Die entsprechenden Fragen ergaben folgende Ergebnisse:

**Frage 1:** In wie viele Kirchenkreise soll die zukünftige Kirchengemeinde Zürich grundsätzlich eingeteilt werden:

- 1a. eher 7 Kirchenkreise?
- 1b. eher 10 Kirchenkreise?

**Ergebnis:** 15 Kirchengemeinden favorisieren 7 Kirchenkreise, 14 Kirchengemeinden votierten für 10 Kirchenkreise. 3 Kirchengemeinden können mit beiden Varianten leben, 2 Kirchengemeinden haben keine Wahl getroffen (Einteilung sekundär, ungenügende Entscheidungsgrundlagen).

**Frage 2:** Sie finden im Anhang zwei Vorschläge einer provisorischen Aufteilung der Kirchengemeinde Zürich in 7 bzw. 10 Kirchenkreise. Grenzberichtigungen im Sinne von Justierungen werden wir später gemeinsam mit den Betroffenen absprechen. Basierend auf der Beantwortung der Frage 1 möchten wir gerne wissen, ob der „Grenzverlauf“ Ihres künftigen Kirchenkreises ungefähr Ihren Vorstellungen entspricht.

- 2a. Ja?
- 2b. Nein?

**Ergebnis:** Bei 7 Kirchenkreisen sprechen sich 11 für den gewählten Grenzverlauf aus, 4 sind nicht einverstanden. Bei 10 Kirchenkreisen gibt es keine Gegenstimme zum gewählten Grenzverlauf.

**Frage 3:** Die Altstadtkirchengemeinden (Grossmünster, Fraumünster, St. Peter, Predigern) haben auf Grund ihrer zentralen Stellung eine spezielle Ausgangslage. Hier möchten wir gerne folgende Grundausrichtung in Erfahrung bringen:

- 3a. Sollen die Altstadtkirchengemeinden zu einem eigenen Kirchenkreis zusammengefasst werden, zusammen mit der Wasserkirche und dem Kulturhaus Helferei (Modell mit ausgeprägter Zentrumsbildung)?
- 3b. Sollen die einzelnen Altstadtkirchengemeinden je einem anderen Kirchenkreis zugeordnet werden?

**Ergebnis:** Eine klare Mehrheit von 28 Kirchengemeinden befürwortet die Zusammenführung der Altstadtkirchengemeinden zu einem Kirchenkreis. 4 Kirchengemeinden haben keine eindeutige Präferenz, 2 Kirchengemeinden wollen keinen eigenen Kirchenkreis (Zusammenarbeit mit «gewöhnlichen Kirchengemeinden» als gegenseitige Bereicherung, Handlungsspielraum wichtiger als Verwaltungseinheit).

Aus Sicht des Verbandsvorstands ist die Frage der provisorischen Anzahl Kirchenkreise durch die Zentralkirchenpflege durch einen richtungsweisenden Vorentscheid am 2. Dezember 2015 zu klären. Die weiteren Arbeiten in Bezug auf Organisation, Führung und Steuerung der Kirchengemeinde Zürich sind von der Klärung dieser Frage nicht unwesentlich abhängig. Gestützt auf die recht klaren Trends und Ergebnisse aus den beiden dargestellten Verfahren vertritt der Verbandsvorstand die Meinung, dass die Kirchengemeinde Stadt Zürich künftig insgesamt aus 10 Kirchenkreisen bestehen soll. Die Altstadtkirchengemeinden sind sodann zu einem Kirchenkreis zusammenzuschliessen. Die „Grenzziehungen“ sollen auf der Basis einer provisorischen Karte für 10 Kirchenkreise (gemäss Vernehmlassung) erfolgen bzw. justiert werden. Dies aus folgenden Gründen:

- Es ist richtig, dass 10 Kirchenkreise für die städtischen Organe etwas aufwändiger zu steuern und zu führen sein können als 8 Kirchenkreise (7 + Altstadtkirchenkreis). Jedoch sind die Unterschiede der beiden Varianten – da sie eben nahe beieinander liegen – marginal.
- Bei 10 Kirchenkreisen sind gestützt auf die Rückmeldungen in der Vernehmlassung Grenzbereinigungsfragen weniger virulent als bei 8 Kirchenkreisen.
- 10 Kirchenkreise erlauben besser, an bestehende Kooperationen zwischen den heutigen Kirchengemeinden anzuknüpfen und diese abzubilden.
- Sollte bei einem weiteren Mitgliederschwund die Anzahl der Kirchenkreise revidiert werden müssen, so würde eine Reduktion ausgehend von 10 Kirchenkreisen die Grundstruktur der gesamten Kirchengemeinde nicht in Frage stellen. Zweckmässigerweise sollte die Kompetenz von weiteren Anpassungen der Kirchenkreise dem städtischen Kirchenparlament übertragen werden.

10 Kirchenkreise würden sich aus folgenden bestehenden Kirchengemeinden zusammensetzen und würden in etwa folgende Anzahl Mitglieder umfassen:

<b>Kirchenkreise der Kirchengemeinde Stadt Zürich</b>		<b>Kirchenglieder</b>
1	Fraumünster, Grossmünster, Predigern, St. Peter	2'148
2	Enge, Leimbach, Wollishofen	7'484
3	Friesenberg, Im Gut, Sihlfeld, Wiedikon	10'354
4+5	Aussersihl, Hard, Industriequartier	7'239
6	Oberstrass, Paulus, Unterstrass, Wipkingen "Ost"	9'100
7+8	Balgrist, Fluntern, Hottingen, Neumünster, Witikon	14'234
9	Albisrieden, Altstetten	10'191
10	Höngg, Oberengstringen, Wipkingen "West"	9'728
11	Affoltern, Oerlikon, Matthäus, Seebach	14'539
12	Hirzenbach, Saatlen, Schwamendingen	5'207
<b>1-12 Kirchengemeinde Stadt Zürich</b>		<b>90'224</b>

Reformierte Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2014 - Publikation im Amtsblatt vom 6. März 2015 gemäss kantonaler Zählweise, verbindlich z.B. für Pfarrstellenberechtigung (Aufteilung in Wipkingen "West" und "Ost" gemäss Quartierspiegel)

Insgesamt ist der Verbandsvorstand der Ansicht, dass für die zielgerichteten Vertiefungsarbeiten in Bezug auf die Organisation, die Steuerung und Führung der Kirchengemeinde Stadt Zürich mit ihren Kirchenkreisen und der Ausarbeitung der Kirchengemeindeordnung und des Zusammenschlussvertrages richtungsweisende Vorentscheide durch die Zentralkirchenpflege eine wichtige Klärung bringen können. Dies bezieht sich einerseits auf das beschriebene Bild der Grundstrukturen sowie insbesondere auf die Anzahl der künftigen Kirchenkreise.

### **Schlussbemerkungen**

Die Zentralkirchenpflege hat am 28. Oktober 2015 in einer „ersten Lesung“ die vorstehenden Überlegungen zur Grundstruktur der künftigen Kirchengemeinde der Stadt Zürich sowie zur provisorischen Bildung von 10 Kirchenkreisen diskutiert. Der Verbandsvorstand und die Projektsteuerung haben in der ersten Lesung zum Ausdruck gebracht, dass für die nächsten Schritte zur Umsetzung der Reform 2014-2018 verbindliche Planungsgrundlagen geschaffen werden sollen. Mit dem richtungsweisenden Vorentscheid werden weder die Mitgliederzahl des Kirchenparlaments, noch der Kirchenpflege noch die Aufgaben und die Organisation der Kirchenkreise zementiert. Vielmehr wird aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs und der breit angelegten Mitwirkung eine Planungsgrundlage definiert, die es der Projektsteuerung erlaubt, in der weiteren Bearbeitung der Umsetzung Reform 2014-2018 die notwendigen Klärungen und Konkretisierungen vorzunehmen.

Das ist nicht zuletzt notwendig, damit die Grund- und Substrukturen später in der Kirchgemeindeordnung der Stadt Zürich sowie im Zusammenschlussvertrag definitiv festgelegt werden können. Kirchgemeindeordnung und Zusammenschlussvertrag werden im Laufe des Jahres 2016 im Entwurf vorliegen.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Keine Stellungnahme

### **Diskussion**

Annelies Hegnauer, Schwamendingen: Die reformierte Stimmbevölkerung hat sich für Modell 1 entschieden. Bei der Aufteilung in 10 Kirchenkreise im Antrag III sieht es fast nach Modell 2 aus. Es darf nicht sein, dass die heutigen Grenzen der einzelnen Kirchgemeinden nur durch Zusammenführen in grössere Einheiten gebildet werden, da es damit zu grossen Unterschieden in den Gebietsgrössen und Kirchenglieder kommt. Auch die neue Struktur mit den eigenen Kreisvorständen und Kirchenkreisversammlungen ist nicht wirklich innovativ. Das spart nicht viel Geld. Dass es lokale Strukturen braucht, ist unbestritten. Die neue Struktur muss gut durchdacht sein; jetzt gibt es eine Chance diese zu gestalten; eine Chance, die kommt so schnell nicht wieder.

Thomas Bucher, Hirzenbach bedankt sich bei Annelies Hegnauer und er ist der gleichen Ansicht, dass es nicht einfach vergrösserte Kirchgemeinden geben darf mit denselben Strukturen wie heute.

Daniel Inderwies, Seebach unterstützt den Entscheid für 10 Kirchenkreise mit dem Vorbehalt, dass die Grenzen noch optimiert werden müssen. Die Grundstruktur wird unterstützt, d.h. die professionelle Führung (Personal, Finanzen und Immobilien) liegt ganz in der Verantwortung der gesamtstädtischen Ebene. Es wäre wünschenswert, dass der in diesem Antrag formulierte Strukturentscheid rasch möglichst verbindlich werden könnte. Weiterhin sollte den Bedenken der Mitarbeitenden Beachtung geschenkt und vor allem im Bereich Seelsorge und kirchliche Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

Jürg Egli, Hottingen findet 10 Kirchenkreise gut und plädiert auf «vorwärts machen».

Michael Braunschweig, Industrie ist der Ansicht, dass auch 7 oder 8 Kirchenkreise genügen würden, denn sie müssen nicht gleich wie die Wahlkreise der Stadt sein.

Thomas Ulrich, Höngg findet ebenfalls, dass die Kirchenkreise und die Wahlkreise nichts miteinander zu tun haben sollten.

Ernst Danner, Oerlikon meint, dass 10 Kirchenkreise diskutiert werden können, denn diese sind nicht in Stein gemeisselt. Jedes Mitglied hat sowieso die Möglichkeit die Zugehörigkeit zu einem Kirchenkreis frei wählen zu dürfen. Dies wiederum setzt eine Änderung der Kirchenordnung voraus.

Franz Grossen, Altstetten findet, dass es nicht so wichtig ist ob es 5, 8 oder 10 Kirchenkreise gibt. Aber: ohne Vorgaben von Grenzen kann nicht weitergearbeitet werden.

Ueli Schwarzmann, Neumünster ist ebenfalls der Ansicht, dass ein weiterer Schritt gemacht werden muss, damit weitergearbeitet werden kann und hofft auf Annahme des Vorentscheids. Die Kirchenpflege Neumünster hat gestern entschieden als Testgemeinde mitzuwirken, denn sie sind überzeugt, dass man auf dem richtigen Weg ist.

Herta Moxon, Balgrist findet, dass es nun Zeit ist mit dem Kirchgemeinde-Denken aufzuhören und als Kirchgemeinde Stadt zu handeln.

Stefan Minder, Grossmünster findet ebenfalls, dass es Zeit ist aufzuhören über Kleinigkeiten zu diskutieren.

Thomas Bucher, Hirzenbach stellt den Antrag in Ziffer IV des Antrags den Passus ‚Kirche vor Ort / Kirche am Weg‘ zu ergänzen.

Andreas Hurter schliesst sich Thomas Bucher an und findet die Ergänzung zeigt die richtige Richtung an.

Thomas Ulrich, Höngg wünscht in Ziffer III des Antrags das Wort ‚Kirchgemeindeordnung‘ durch ‚Zusammenschlussvertrag‘ zu ersetzen.

Thomas Ulrich gibt zu Protokoll, dass er einen Vorbehalt hat zu Abs. 3 in Ziffer 6.3.3 der Erwägung: .....gegen eine direkte Führung durch den Kirchenkreisvorstand analog der heutigen Kirchenpflege.

### **Abstimmung**

Die Änderung zu Ziffer III des Antrags von Thomas Ulrich: Ersetzen des Worts Kirchgemeindeordnung in Zusammenschlussvertrag wird mit 35 Ja zu 16 Nein gutgeheissen.

Die Änderung zu Ziffer IV des Antrags von Thomas Bucher: Ergänzung mit Kirche vor Ort / Kirche am Weg wird mit 43 Ja zu 10 Nein gutgeheissen.

- I. Die künftige Kirchgemeinde Stadt Zürich soll ein städtisches Kirchenparlament erhalten. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung Reform 2014-2018 die notwendigen Realisierungsschritte einzuleiten. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- II. Für den Aufbau und die Konkretisierung der Führungsorganisation in der Kirchgemeinde Stadt Zürich wird im Sinne einer Planungsgrundlage davon ausgegangen, dass 10 Kirchenkreise gebildet werden. Der Antrag wird mit 1 Gegenstimme angenommen.
- III. Die Grenzziehung für die 10 provisorischen Kirchenkreise basiert auf der Variante vom 31. Juli 2015 gemäss Plan im Anhang zu diesem Antrag. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, die entsprechend notwendigen Bereinigungen mit den direkt betroffenen Kirchenkreisen bzw. Kirchgemeinden vorzunehmen. Die definitive Festlegung erfolgt zusammen mit der Beschlussfassung über den Zusammenschlussvertrag. Der geänderte Antrag wird mit 2 Gegenstimmen angenommen.
- IV. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, die Arbeiten an den Grundstrukturen der gesamtstädtischen Ebene wie auch der Ebene der Kirchenkreise mit den Kirchen vor Ort / Kirchen am Weg im Sinne der Erwägungen weiterzuführen. Der geänderte Antrag wird einstimmig angenommen.
- V. Eine Änderung der Planungsvorgaben gemäss Ziffern I und II bedarf der Zustimmung durch die Zentralkirchenpflege. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

In der Hauptabstimmung werden die bereinigten Anträge von der ZKP gutgeheissen.

### **Die Zentralkirchenpflege beschliesst:**

- I. Dem richtungsweisenden Vorentscheid zu den Grundstrukturen und die Bildung von Kirchenkreisen mit den fünf bereinigten Anträgen des Verbandsvorstands wird wie folgt zugestimmt:
- II. Die künftige Kirchgemeinde Stadt Zürich soll ein städtisches Kirchenparlament erhalten. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, im Rahmen der Umsetzung Reform 2014-2018 die notwendigen Realisierungsschritte einzuleiten.
- III. Für den Aufbau und die Konkretisierung der Führungsorganisation in der Kirchgemeinde Stadt Zürich wird im Sinne einer Planungsgrundlage davon ausgegangen, dass 10 Kirchenkreise gebildet werden.
- IV. Die Grenzziehung für die 10 provisorischen Kirchenkreise basiert auf der Variante vom 31. Juli 2015 gemäss Plan im Anhang zu diesem Antrag. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, die entsprechend notwendigen Bereinigungen mit den direkt betroffenen Kirchenkreisen bzw.

Kirchgemeinden vorzunehmen. Die definitive Festlegung erfolgt zusammen mit der Beschlussfassung über den Zusammenschlussvertrag.

- V. Der Vorstand wird ermächtigt, die Arbeiten an den Grundstrukturen der gesamstädtischen Ebene wie auch der Ebene der Kirchenkreise mit den Kirchen vor Ort / Kirchen am Weg im Sinne der Erwägungen weiterzuführen.
- VI. Eine Änderung der Planungsvorgaben gemäss Ziffern I und II bedarf der Zustimmung durch die Zentralkirchenpflege.
- VII. Gegen diesen Beschluss kann bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, c/o Doris Kradolfer, Boglerenstrasse 2a, 8700 Küsnacht innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs und innert 30 Tagen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- VIII. Mitteilung an:
  - Projektsteuerung Reform
  - Akten Verband

Andreas Hurter bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und wird versuchen eine möglichst grosse Transparenz bis zur nächsten Abstimmung heranzubringen.

Die Ergänzung des zusätzlichen Sitzungsdatums vom 22. Juni 2016 wird einstimmig angenommen.

J. Egli, Höngg wünscht, dass das ausformulierte Reglement wenn immer möglich im März oder Mai 2016 an der ZKP-Sitzung vorgelegt werden kann.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:

Rolf Regenscheit, Assistenz GL

Versand: Zürich, 17.12.2015/mb